Praktikum an einer Rettungswache

Das Praktikum an einer Rettungswache umfaßt mindestens 80 Zeitstunden (je 60 Minuten).

1. Eignung von Rettungswachen

Rettungswachen im öffentlichen Rettungsdienst sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungshelfer/in wesentlichen/notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarztdienst eingerichtet oder er muss mit einem Notarztdienst verbunden sein.

1.1 Notfalleinsätze

Durch eine entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewährleisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit an mindestens 20 Krankenkraftwageneinsätzen, davon mindestens 5 Notfalleinsätzen, teilnimmt.

1.2 Personelle Besetzung

Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein.

1.2.1 Ärztliche Aufsicht

Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

1.2.2 Lehrrettungsassistentin oder Lehrrettungsassistent

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden muss eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein.

1.3 Sächliche Ausstattung

In der Rettungswache sind ständig mindestens ein RTW und ein KTW vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen in ihrer Ausstattung, Ausrüstung und Wartung den allgemein anerkannten Regeln von Medizin und Technik entsprechen. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u.a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

1.4 Dokumentation

Unter Berücksichtigung datentschutzrechtlicher Bestimmungen werden an der Rettungswache die Ausbildungsleistungen dokumentiert und archiviert. Hierbei handelt es sich insbesondere

- das für die Ausbildung zuständige und verantwortliche Personal der Rettungswache,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden
- Art und Dauer des Praktikums
- Dienstpläne
- Protokoll über Einführungs-, Zwischen- und Abschlußgespräche sowie Tätigkeitsnachweise der Auszubildenden
- ..- alle arbeitsrechtlich relevanten Unterlagen.

Alle Unterlagen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.